

Gesellschaftsvertrag

der

St.-Marien-Hospital gemeinnützige GmbH

Präambel

Die Caritas ist eine Wesensäußerung der katholischen Kirche. Mit dem Betrieb eines Krankenhauses kommt die St.-Marien-Hospital gemeinnützige GmbH diesem kirchlichen Auftrag nach. Mitarbeiter der St.-Marien-Hospital gemeinnützige GmbH leisten daher ihren Dienst im Geist christlicher Nächstenliebe. Dienstgeber und alle Mitarbeiter der St.-Marien-Hospital gemeinnützige GmbH bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft, die vom Dienstgeber und allen Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung fordert und ohne Einhaltung der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre keinen Bestand haben kann.

Gesellschaftszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Ziel des Krankenhausbetriebes ist die medizinische Versorgung der Bevölkerung in dem Einzugsgebiet, insbesondere der Bevölkerung des Landkreises Cloppenburg unter Wahrung wirtschaftlicher Geschäftsführung. Hierfür stellt das Krankenhaus die stationäre und ambulante Versorgung der Bevölkerung mit einem leistungsfähigen Krankenhaus nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeskrankenhausgesetzes auch unter sich verändernden gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dauerhaft, flächendeckend, wohnortnah und hochwertig sicher. In diesem Sinne ist die St.-Marien-Hospital gemeinnützige GmbH wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 1 Abs. 1 NKHG, insbesondere für die Menschen im Landkreis Cloppenburg.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

St.-Marien-Hospital gemeinnützige GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Friesoythe.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Krankenhäusern, insbesondere der Betrieb des St.-Marien-Hospitals.
3. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte eingehen und alle Maßnahmen durchführen, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind. In diesem Rahmen kann sie sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen, andere Einrichtungen übernehmen und Tochtergesellschaften gründen.
4. Die Gesellschaft wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben eines Krankenhauses. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist politisch, ethnisch und konfessionell unabhängig vom Stand der Person.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; etwaige Überschüsse sind, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften, einer Rücklage zuzuführen, die zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszweckes verwendet wird.
4. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Beginn der Gesellschaft und Gesellschaftstätigkeit

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister.
2. Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäftstätigkeit am 01.01.2008 auf.

§ 5

Kirchliche Anbindung

1. Die Gesellschaft soll Mitglied im Landescaritasverband für Oldenburg e. V. sein.
2. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Anwendung der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes und der Mitarbeitervertretungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Gesellschaft steht unter der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta. Die in § 8 Nr. 12 aufgeführten Genehmigungsvorbehalte des Bischöflich Münsterschen Offizialates sind abschließend.

§ 6

Stammkapital und Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 300.000,00.
2. Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:
 - a. die Stiftung St.-Marien-Stift Friesoythe eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 187.050,00 und damit 62,35 %,
 - b. der Landkreis Cloppenburg eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 75.300,00 und damit 25,1 %, und
 - c. die Stadt Friesoythe eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 37.650,00 und damit 12,55 %.
3. Auf einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung können weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden.
4. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 7

Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a. die Gesellschafterversammlung
 - b. der Aufsichtsrat
 - c. die Geschäftsführung
2. Die angemessene Einflussnahme der Gesellschafter erfolgt neben der Wahrnehmung der Anteilseignerrechte in der Gesellschafterversammlung auch durch die Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat.
3. Die Mitgliedschaft in einem dieser Organe schließt die Mitgliedschaft in den anderen Organen aus.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind in der Regel hauptberuflich tätig. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig und können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen. Die Gewährung einer pauschalen Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) oder vergleichbarer Nachfolgeregelungen ist zulässig. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Gesellschaft.
5. Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus sechs Vertretern der Gesellschafter, wobei drei von der Stiftung St.-Marien-Stift Friesoythe, zwei vom Landkreis Cloppenburg und einer von der Stadt Friesoythe entsandt werden. Die vom Landkreis Cloppenburg und von der Stadt Friesoythe entsandten Vertreter werden vom Kreistag Cloppenburg bzw. dem Stadtrat Friesoythe unter Beachtung des § 138 NKomVG gewählt. Spätestens im Falle des Erreichens der Altersgrenze von 75 Jahren scheidet das Mitglied aus.
2. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Diese Wahl bedarf der Zustimmung des Bischöflich Münsterschen Officialates sowie des Landkreises Cloppenburg und der Stadt Friesoythe.
3. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

4. In begründeten Fällen kann die Gesellschafterversammlung auch in Form einer elektronischen Sitzung, wie einer Videokonferenz, abgehalten werden. Über das Ergebnis solcher Beschlussfassungen sind die Gesellschafter unverzüglich durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder durch die Vertretung schriftlich zu unterrichten.
5. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.
6. Wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert oder wenn ein Gesellschafter aus zwingenden Gründen eine Gesellschafterversammlung beantragt, ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
7. Das Ergebnis der Beratung ist in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Die Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung repräsentieren unabhängig von ihrer Anzahl den Prozentsatz der Stimmrechte, der dem Anteil des repräsentierten Gesellschafters am Stammkapital entspricht.

Erhalten Beschlüsse nicht die erforderliche Mehrheit, können Vorlagen zur erneuten Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden.

9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind.
10. Der/die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschaftsversammlung teil, soweit die Gesellschaftsversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
11. Die Gesellschafterversammlung beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht unmittelbar in die Führung der laufenden Geschäfte ein. Sie entscheidet über
 - A. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, wobei bei einer Änderung des Zwecks der Gesellschaft nach § 2 Nr. 1 dieses Vertrages ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.
 - B. wesentliche Veränderungen des Unternehmens gemäß § 46 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), wobei hierfür ein Beschluss mit mindestens fünfundsiebzig Prozent ($\geq 75\%$) der Stimmrechte erforderlich ist. Zu den wesentlichen Veränderungen zählen:

- Änderungen des Unternehmensgegenstandes nach § 2 Nr. 2 dieses Vertrages,
- Gesellschafts- und Beteiligungsverträge jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- Erwerb, Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft
- Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgaben des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,

- Darlehensaufnahmen und Vermögensverfügungen, wenn das einzelne Geschäft eine Mio. Euro (> EUR 1.000.000,00) oder das jährliche Gesamtvolumen drei Mio. Euro (> EUR 3.000.000,00 übersteigt,
 - Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben,
 - Bestellung und die Abberufung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten.
 - Grundsätzliche Fragen der Zielrichtung und Struktur der Einrichtungen,
 - Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführung und Gesellschafter,
 - Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung,
 - Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans
 - Bestellung des Abschlussprüfers,
 - Ernennung und Abberufung sowie die Entlastung des Aufsichtsrates,
 - Veränderungen von durch öffentliche Förderung unterstützten Vorhaben.
- C. Über die verbleibenden Aufgabenkreise entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.
12. Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung sowohl des Bischöflich Münsterschen Offizialates als auch des Landkreises Cloppenburg und der Stadt Friesoythe:
- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgaben des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
 - b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen,
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Geschäftsführern sowie Vergütungsvereinbarungen mit Organmitgliedern außerhalb der gesetzlichen Ehrenamtschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) oder vergleichbare Nachfolgeregelungen,
 - d) Errichtung, Übertragung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen oder Anstalten,
 - e) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Gesellschaftsorgane oder mit nahestehenden Personen oder Unternehmen von Mitgliedern der Gesellschaftsorgane, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
 - f) Gesellschafts- und Beteiligungsverträge jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Erwerb, Veräußerung und Abtretung von Gesellschaftsanteilen sowie alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - g) Miet-, Pacht- und Leasingverträge, deren Nutzungsentgelt jährlich EUR 150.000,00 übersteigt,
 - h) Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von mehr als EUR 1.000.000,00. Die kirchliche Stiftungsbehörde, der

Landkreis Cloppenburg und die Stadt Friesoythe sind bei solchen Rechtsstreitigkeiten zu Beginn unverzüglich zu informieren.

13. Eine Ausfertigung des Jahresabschlussberichtes des Wirtschaftsprüfers sowie des Lageberichtes der Gesellschaft sind alljährlich dem Bischöflich Münsterschen Offizialat sowie dem Landkreis Cloppenburg und der Stadt Friesoythe zum Verbleib einzureichen.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs von der Gesellschafterversammlung ernannten fachkundigen Mitgliedern, wobei drei vom Stiftungsrat der Stiftung St.-Marien, zwei vom Landkreis Cloppenburg sowie ein Mitglied von der Stadt Friesoythe ernannt werden. Die vom Landkreis Cloppenburg entsandten Mitglieder werden vom Kreistag Cloppenburg, das von der Stadt Friesoythe entsandte Mitglied vom Stadtrat Friesoythe jeweils unter Beachtung des § 138 NKomVG gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt auf Vorschlag der Stiftung St.-Marien-Stift Friesoythe, die seines Stellvertreters auf Vorschlag des Landkreises Cloppenburg; beide Wahlen bedürfen der Bestätigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

2. Die Amtsperiode eines Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Im Falle des Todes oder des Rücktritts eines Aufsichtsratsmitgliedes ernennt die Gesellschafterversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.
3. Mit Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates, des Landkreises Cloppenburg sowie der Stadt Friesoythe kann der Aufsichtsratssitz auch bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit des Aufsichtsrates vakant bleiben. Mit Erreichen der Altersgrenze von 75 Jahren ist eine Wahl in den Aufsichtsrat nicht mehr möglich.
4. Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, regelmäßig viermal jährlich oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung kann dem Geschäftsführer übertragen werden.
5. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.
6. In begründeten Fällen kann die Sitzung des Aufsichtsrates auch in Form einer elektronischen Sitzung, wie einer Videokonferenz, abgehalten werden. Über das Ergebnis solcher Beschlussfassungen sind die Mitglieder des Aufsichtsrates unverzüglich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder durch die Vertretung schriftlich zu unterrichten.

7. Die Geschäftsführung nimmt an Sitzungen des Aufsichtsrates mit Rederecht teil, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist.
8. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäßen einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindesten drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
9. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Die Vertreter der Gesellschafter im Aufsichtsrat repräsentieren unabhängig von ihrer Anzahl den Prozentsatz der Stimmrechte, der dem Anteil des vertretenen Gesellschafters am Stammkapital entspricht.
10. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
11. Die in § 52 Abs. 1 GmbHG erwähnten aktienrechtlichen Vorschriften werden abbedungen.
12. Schadensersatzansprüche gegen Mitglieder des Aufsichtsrats aus ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit sind beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie verjähren innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von der schadenersatzpflichtigen Handlung oder Unterlassung, spätestens aber in fünf Jahren nach Vornahme der Handlung oder Unterlassung.

Auf Schadensersatzansprüche gegen Mitglieder des Aufsichtsrats aus ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit wird im Innenverhältnis für fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen verzichtet.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten mindestens zwei Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.

Die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsverträgen sowie der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.

2. Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern wahrzunehmen und diesen die Überwachung der Geschäftsführung zu erleichtern.
3. Die Geschäftsführung hat in Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.
4. Die Geschäftsführung ist darüber hinaus an die Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.
5. Die Geschäftsführung nimmt alle Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften als Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter wahr.
6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit Rederecht teil, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist.
6. Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen.
7. Hierzu zählen insbesondere:
 - a. Sicherung der Wirtschaftlichkeit,
 - b. Erarbeitung eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes und der Neubau- und Sanierungsplanung unter Berücksichtigung entsprechender gesetzlicher Vorgaben,
 - c. Koordinierung und Vertretung der Belange der Einrichtungen der Gesellschaft,
 - d. Die Geschäftsführung ist der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der Geschäftsordnung und für die Durchführung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates,
 - e. Einstellung, Versetzung und Entlassung der Mitarbeiter sowie Änderungen von deren Verträgen und die Ausstellung von Arbeitszeugnissen, soweit nicht anders geregelt,
 - f. Einhaltung und Überwachung der Hausordnung und der Aufnahmebedingungen sowie die Ausübung des Hausrechtes,
 - g. Vertretung der Gesellschaft bei Budget- und Pflegesatzverhandlungen und in Fragen der Gesetzgebung gegenüber Behörden sowie verbands- und krankenhauspolitischen Organisationen und sonstigen Gremien.
8. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung im Laufe des Jahres regelmäßig, auf Anforderung auch schriftlich, Bericht zu erstatten. Zu berichten ist insbesondere über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft, wie über das ausgehandelte Budget, die Pflegesätze und Leistungsentgelte.

Über außergewöhnliche Ereignisse, die die Gesellschaft betreffen, ist unverzüglich Bericht zu erstatten.

Darüber hinaus hat jeder der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung jederzeit auf Anfrage besondere Auskunfts- und Kontrollrechte im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft im Ganzen sowie hinsichtlich wichtiger Details der Geschäftsentwicklung. Auf

Anforderung hat die Geschäftsführung für Gesellschafter einen direkten (technisch administrierten, dauerhaft zugänglichen, lesenden) Zugriff auf die Finanzbuchhaltung und die Bankkonten der Gesellschaft einzurichten. Darüber hinaus hält die Geschäftsführung einen regelmäßigen Jour Fixe mit Vertretern der Gesellschafter zur aktuellen Situation im Krankenhaus mit Leistungs- und Finanzberichtswesen sowie Maßnahmenplanung ab, wobei jeder Gesellschafter das Zusammenkommen des Jour Fixe mit einer Frist von zwei Wochen verlangen kann.

9. Soweit die Geschäftsführung zur Vornahme bestimmter Geschäfte eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf, hat sie diese Entscheidung rechtzeitig vorzubereiten und herbeizuführen.
10. Die Geschäftsführung kann im Rahmen der geltenden Tarifverträge Betriebsvereinbarungen abschließen.
11. Die Gesellschafter können alle, mehrere oder einen Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 11

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschließen, Ändern und Kündigen des Anstellungsvertrages vor.

Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Aufgaben der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Berufung, Abberufung, Anstellung und Entlassung des Ärztlichen Direktors und seines Vertreters, der Chefarzte, des Pflegedienstleiters und seines Vertreters sowie Vertragsänderungen dieser Personengruppe,
2. Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Krankenhausführung,
3. Abschluss, Änderung, Beendigung von Belegarztverträgen,
4. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Abschluss sonstiger Verpflichtungsgeschäfte außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall ein Gegenstandswert von EUR 150.000,00 überschritten wird,
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen und Interessengemeinschaftsverträgen,
6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftliche gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes über einen Betrag von mehr als EUR 150.000,00,
8. Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen und Schenkungen, über einen Betrag von mehr als EUR 150.000,00,
9. Entscheidung über die Gliederung des Krankenhauses in medizinische Fachbereiche (Abteilungen),
10. Art und Umfang der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
11. Grundsatzentscheidungen über ärztlich-pflegerische Zielsetzungen und Leistungsstandards.

Für die Zustimmung nach Nr. 1, soweit es um Chefarzte geht, sowie nach Nr. 4 bis 9 ist ein Beschluss mit mindestens fünfundsiebzig Prozent der Stimmrechte erforderlich.

Der Aufsichtsrat bereitet ferner alle Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung vor.

§ 12

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen sowie einen Lagebericht zur derzeitigen und mittelfristigen wirtschaftlichen Situation zu fertigen unter Beachtung der Regelungen gemäß § 8 der kirchlichen Stiftungsordnung in jeweils gültiger Fassung.
3. Die Buchführung und der Jahresabschluss sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Zum erstellten Lagebericht der Geschäftsführung ist Stellung zu beziehen.

§ 13

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung St.-Marien Friesoythe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit den Gesetzen und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 16

Kosten des Vertrages

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.

§ 17

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Friesoythe.

Friesoythe, den